

500 Jahre Burgauer Öffnung

Am vergangenen 10. August jährte sich zum 500. Mal der Tag, da am Laurentiustag 1469 auf der äbtischen Pfalz zu Wil die Burgauer Öffnung vereinbart wurde. Nicht allein das Vorhandensein dieses Rechts- und Geschichtsdokumentes veranlasst uns, diese Tatsache zu würdigen, sondern ihr reicher Inhalt bietet in dieser modernen und fortschrittlichen Zeit Gelegenheiten genug, uns darin zu vertiefen und uns einigermaßen Klarheit über die lange örtliche Entwicklung zu verschaffen.

Was ist eine «Öffnung»?

Zu Beginn möchten wir eine begriffliche Erläuterung vorausschicken, über das, was wir unter der Bezeichnung «Öffnung» zu verstehen haben. Sprachlich kann sie vom öffnen des Rechtes abgeleitet werden, indem die rechtlichen Verordnungen schon in der Vorzeit vor den versammelten Hofgenossen verlesen und gebilligt wurden. Die Öffnungen sind im deutschen Rechtskreis auch unter dem Begriff «Weistümer» bekannt. Dieser besagt in ähnlichem Sinne wie die Öffnungen, dass man damit das Recht weise. Jakob Grimm (mit seinem Bruder Wilhelm berühmt gewordener Märchenerzähler) beurteilte Anno 1828 diese Weistümer, die er im ganzen deutschen Sprachgebiet zu einem mehrbändigen Werk sammelte, als «ein herrliches Zeugnis der freien und edlen Art unseres eingeborenen Rechts». Man sehe darin eine Spiegelung der Kämpfe zwischen Bauern und Grundherren. Das zunächst mündlich gewiesene Recht wurde erst seit dem 13. Jahrhundert kodifiziert, d. h. schriftlich gesetzt, wobei das Gewohnheitsrecht in die Öffnungen eindrang. In unserem Gebiet entstanden die meisten schriftlichen Öffnungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts, also um 1440— 1470; die ältesten im Kanton St.Gallen waren in Rotmonten (1383), Bernhardzell (1393) und Oberuzwil (1420),

Der zeitliche Geltungsbereich geht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, d. h. bis zur Französischen Revolution von 1798. Der örtliche Geltungsbereich beschränkte sich

meistens auf eine Hofgenossenschaft, wobei unter diesen eine gewisse Verwandtschaft festzustellen ist. Die Öffnung von Burgau zeichnet sich ganz besonders vor vielen andern durch ihre Reichhaltigkeit aus, so dass sie Jakob Grimm zur Eröffnung seines Werkes als Musterbeispiel zur Kenntnis bringt. An der Entstehung der Öffnungen bzw. Weistümer wirkte ein Juristenstand von hohen Verwaltungsbeamten, Landgerichtsschreibern und Notaren, geschult am römischen Recht. - Um wenigstens das

Herkommen und Bestehen der Öffnungen

verständlich zu machen, enthalten wir uns von einer ausführlicheren geschichtlichen Darstellung der damaligen verworrenen Verhältnisse. Es mag in diesem Zusammenhang genügen, die Vorzeit kurz zu schildern. Nach der romanischen Besiedelung drangen die Alemannen um das 5. Jahrhundert in unser Gebiet ein, wobei sich als erste Verwaltungshoheiten die Gaugrafschaften mit den Hundertschaften und den örtlichen Gerichtsbezirken bildeten, mit oberster Gewalt des Königs. Den Gaugrafschaften lag die hohe richterliche Gewalt ob, während sich die örtlichen Gerichte mit Angelegenheiten und Strafen der nähern Besiedelungen befassten. Ursprünglich war nur wenig Land Eigenbesitz. Es wurde zur Hauptsache gemeinsam bewirtschaftet. Deshalb bestanden die Regelungen durch die Gesetze der örtlichen Gerichte, die also nicht

nur Straffälle behandelten, sondern auch die Nutzung des Grundbesitzes und andere Lebensnotwendigkeiten regelten und überwachten. Schon daraus und aus dem Inhalt der heute zur Betrachtung stehenden Öffnungen ergibt sich, dass wir die Obliegenheiten derselben bis zu ihrem Verschwinden um 1798 nicht vollinhaltlich als «Gerichte» bezeichnen dürfen, sondern sie verkörperten allgemeine und persönliche Rechtsordnungen, nebst strafrechtlichen Bestimmungen. Die Gewaltentrennung in Gaugerichte (hohe Gerichte) und niedere Gerichte (für leichtere Vergehen), die besonders von Karl dem Grossen ums Jahr 800 gefördert wurde, erhielt sich bis in die jüngere Zeit und kommt wohl noch in unsern Gerichtsverhältnissen zum Ausdruck.

Nach der Jahrtausendwende tauchten unter veränderten Herrschaftsverhältnissen die Grafen- und Rittergeschlechter (meist Adelige) auf, die teils unter unabgeklärten Umständen in den Besitz überlieferter Gerichtshoheiten gelangten. So wissen wir nicht, wie der erste Graf von Toggenburg die Herrschaft über das Toggenburg erwarb, ob als vom König eingesetzter Gaugraf oder ob er sich diesen Besitz selbstherrlich aneignete. Als Inhaber von niedern Gerichten traten Ritter auf, die ihre Herrschaft als Vögte ausübten. Zu diesen gehörte das Geschlecht der Gielen von Glattburg, aus dem Elsass stammend. In den Jahren 1226 bis 1277 kennen wir Rudolf Giel II. als- Dienstmann und Kämmerer der Abtei. Bereits im Jahre 1282 wird er als Vogt bekannt. Wann den Gielen aber die Gerichtsbarkeit von Gebhardswil, Flawil und Burgau von der äbtischen Herrschaft übertragen wurde, lässt sich nicht genau feststellen. Immerhin weiss man, dass Rudolf Giel schon im Jahre 1415 anlässlich eines Güterhandels in Flawil diese Gerichtsgewalt inne hatte. Der Umstand, dass die Abteim durch Schenkungsurkunde schon im Jahre 964 über Besitz in Burgau verfügte, dem

im Laufe der Zeit noch weitere folgten, lässt vermuten, dass die Gielen als äbtische Verwaltungsmänner und Inhaber von auswärtigen Vogteien schon recht früh mit unserer niedern Gerichtsbarkeit betraut wurden. Als einzige Vogteien des Toggenburgs dürfen sich die Gerichte von Flawil und Burgau rühmen, zuvor weder der Grafschaft Toggenburg, noch der äbtischen Herrschaft unterstellt gewesen zu sein, sondern sie konnten sich bis zur Übernahme durch die Gielen als selbständige Gerichtsgemeinden erhalten.

Der lange Streit um die Erbschaft des im Jahre 1436 verstorbenen letzten Grafen von Toggenburg führte Anno 1468 zum Verkauf dieser Grafschaft an die Abtei St. Gallen. Als aufgeschlossener Mann regelte Abt Ulrich rasch die rechtlichen Verhältnisse in den Stiftslanden. Dieses Bestreben schrieb man auch Rudolf Giel zu, welcher bereits 1466 die Gebhardswiler Öffnung in Kraft treten liess, der dann die Burgauer Öffnung am 10. August 1469 folgte. Trotz der Ähnlichkeit der um diese Zeit entstandenen Öffnungen weisen sie manche Unterschiedlichkeiten auf. Es müssen (wie heutzutage) gewisse Erhebungen und Konsultationen zur Ausarbeitung dieser ersten kodifizierten, d. h. schriftlichen Gesetze in gegenseitigem Einvernehmen vorausgegangen sein. Dies geht für Burgau besonders daraus hervor, dass ihre Öffnung gegenüber andern umfangreicher ist und manche freiheitlichere Bestimmungen aufweist. Aus ihr kann festgestellt werden, dass unsere Vorfahren zur Hauptsache freie Bauern, d. h. einzig durch Steuern (Herrenzins), Zins- und Dienstpflicht und Abgaben an die Herrschaft gebunden waren. Auf alle Fälle lässt das Fehlen von Gwandfall und Abgabe des Besthauptes darauf schliessen, dass Burgau nicht allzu sehr unter Leibeigenschaft litt. Die Herrschaft der Gielen war nicht von langer Dauer. Aus ihren hiesigen Gerichten liegen aus den Jahren 1475-78

Aufzeichnungen über Bussenfälle vor. Im Jahre 1485 kam es zu erregten Zerwürfnissen wegen eines gefangen gehaltenen Bauern, wobei die Glattburg zum Opfer fiel. Durch baldigen Verkauf ging die Herrschaft Glattburg am 23. Februar 1486 mit den Gerichten, Vogteien, Rechten, Einkommen und Zubehörden wieder an die Abtei über. Als Gerichtsherren und Vertreter der äbtischen Verwaltung folgten die Vögte zu Schwarzenbach. Die Vergehen wurden unter den Vögten wie seit eh und je mit unterschiedlicher Strenge geahndet.

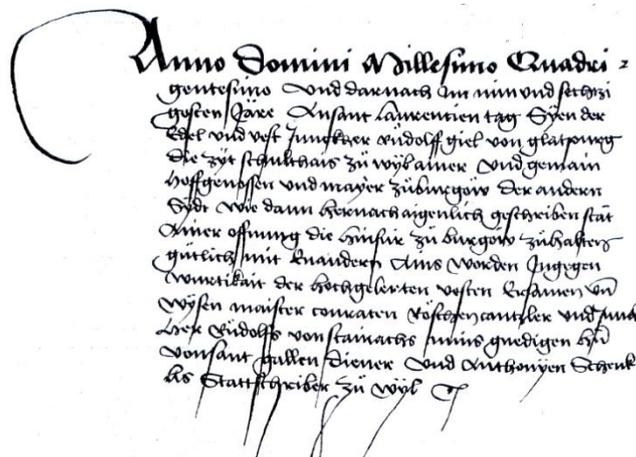
Bei dieser Ausgangslage gehen wir nun näher auf die zu feiernde

Burgauer Öffnung von 1469

ein. Der in kalligrafischer Schönheit verfasste Pergamentband befand sich seit Jahr und Tag im Besitz der Dorfschaft Burgau. Seit der Verschmelzung mit der Politischen Gemeinde Flawil liegt sie in der Obhut des Gemeindearchivs. Im gleichen Band war früher auf den Blättern 1-17 auch die Flawiler Öffnung von 1472 enthalten, doch wurde sie

seinerzeit von den «Flawilern herausgerissen» wie im Band vermerkt ist. Weiter enthält das Buch auf den Blättern 18-28 die Gebhardswiler Öffnung (mit Aufhofen). Mit Blatt 29 beginnt die eigentliche Burgauer Öffnung. Der Band ist geschützt von zwei Bretter-Deckeln und wurde wegen des schlechten Zustandes 1942 in der Landesbibliothek Bern in das heutige gute Aussehen versetzt. Als Einleitung derselben überrascht uns das farbenprächtige Gielenwappen, aus dem später unser Gemeindewappen entstand.

Die zwanzig beidseitig beschriebenen Blätter enthalten 114 Bestimmungen, verfasst in mittelhochdeutschem Dialekt und entbehren noch der trockenen Juristensprache. Der Text ist aufgeteilt in die eigentliche Öffnung und die Bussen- und Strafbestimmungen. Unter dieser Zweiteilung ist noch keine einheitliche und übersichtliche Reihenfolge festzustellen, so dass sie zuerst selbst gruppiert werden müssen. Wir fassen sie in nachstehende Abschnitte zusammen.



Anfang der Burgauer Öffnung des Jahres 1469 (verkleinert).

Gerichtshoheit und Umfang

Zum Burgauer Gericht gehörte seit jeher die Thalmühle (Müller Egg). Die Gerichtsgewalt wurde vom Vogtherr, dem Ammann und Weibel ausgeübt. Die Stellung des «Ammanns» ging aus dem «Mayer» als Vorsteher eines Hofes hervor. Er hatte die

Aufsicht und Einzug der Abgaben inne. Ammann und Weibel wurden vereidigt und auch die Vogtleute hatten den Eid gegenüber Vogt und den Amtsleuten zu schwören und Gehorsam zu leisten. Ammann und Weibel waren zur Wahlannahme verpflichtet. Im Gericht zu Burgau besaßen die Burgauer im Besondern das Vorschlagsrecht zur Wahl des

Ammanns. Unser Gericht war zuständig für Frevel (kleinere Vergehen), für Verbote und Bussen. Gemäss Bestimmung der Öffnung hatten die Gerichtsversammlungen jährlich dreimal stattzufinden und zwar zwei im Mai und eine im Herbst oder umgekehrt.

Gerichtsvorschriften, Massnahmen und Funktionen

Die Einberufung zu den Jahrgerichten erfolgte durch den Ammann. Zur Teilnahme waren alle Männlichen ab 14 Jahren mit wenigstens 7 Schuh Grundbesitz verpflichtet. Die bestellten Richter konnten ersetzt oder auch aus andern Gerichten ergänzt werden, vor allem wenn Parteilichkeit der Richter gegenüber den Prozessbeteiligten festzustellen und zu befürchten war. Im eigenen Gerichtskreis entstandene Fälle waren nur hier zu verantworten und man durfte nicht an ein anderes Gericht geladen werden, und zwar nur zu den Jahrgerichten. Gäste indessen konnten jederzeit (mit Ausnahme sonntags) das Gericht durch den Ammann in Anspruch nehmen. Das örtliche Gericht war ferner zuständig zur Fertigung von Verkäufen eigener Güter (von der Abtei belehnte Güter kamen ans Lehengericht in Wil oder St.Gallen). Nebst dem Fertigen gehörte auch das Siegeln von Briefen zu den Funktionen des Gerichtes.

Vor dem Gericht war das gegenseitige Beschimpfen unter den Gerichtsleuten untersagt und das Tragen jeglicher Waffen verboten.

Gerichtsangelegenheiten

Sie lassen sich unterscheiden in solche im Dienste der Öffentlichkeit und solche in persönlicher Beziehung. Dazu gehörten die öffentlichen Verpflichtungen und Abgaben.

Zu den öffentlichen Aufgaben gehörten: Das Weidrecht, Wald- und Holznutzung die Kuhweide, das Gemeinwerk und das Burgsäss, der Unterhalt der Landstrassen und Wege, der

Zustand der Weiden, das Zäunen der Güter, das Beringen und Hüten der Schweine sowie die Behebung von Viehschäden. Weiter finden wir Vorschriften über das Leisten von Kriegsdienst sowie zur Leistung des Brunnenzinses. Interessant ist das damalige Bestehen einer jährlichen Inspektion der Feuerstätten sowie die Bestimmung für Fundgegenstände. Dem Verhalten gegenüber argwöhnischen und gefährlichen Leuten wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zur Führung einer Schenke oder Wirtschaft bedurfte es damals schon einer Bewilligung. Das Schild musste beim Vogt in Empfang genommen werden. Hervorgehoben sei auch die Durchführung einer eigentlichen Hoftrauer, so ihm (dem Vogtherrn) «ein angeborener Freund abgestorben war», so dass dann Schwören, Tanzen und Spielen verboten wurde. Beim Einzug von neuen Leuten waren die Bestimmungen in Burgau gar nicht engherzig, wurde doch Holz zum Bau kostenlos zur Verfügung gestellt. Daneben bestand die Verpflichtung zur Abgabe einer Kuh, eines Kalbes, eines Schweins, vier Hühnern und eines Hahns für solche Zuzüger, die nichts ihr Eigen nannten. Das Baurecht wurde gegen bescheidenen Zins erteilt, worüber das Gericht endgültig entschied. Für unbebaute Äcker verfügte das Gericht Bestimmungen und ermahnte bei Wasserschäden und Erdrutschen die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung. In einem Nachtrag vom Jahre 1475 kamen einige ebenfalls wichtige Bestimmungen hinzu: ein Jagdverbot, das Verbot des Reislauferns in fremde Dienste ausserhalb der Eidgenossenschaft, sowie des Verkaufes der Rüstung. Weiter heben wir hervor, dass bei Kirchweihen, Hochzeiten, Tanzanlässen und andern Versammlungen das Stiften von Aufläufen und Zerwürfnissen durch den Ammann verboten wurde. Es bestand auch eine heute noch aktuelle Weisung über das Kleidertragen, indem das «Häss» (Kleid) nicht kürzer sein durfte, als die abwärts

ausgestreckte Hand reichte. (Die heutige Damenwelt in Burgau und anderwärts ist gebeten, sich selbst nach diesem Mass zu prüfen. Man wird die Überraschung erleben, dass viele Röcke ... länger geschneidert sind!). Das Verführen und unrechtmässige Vermählen von Frauen und Töchtern gehörte ebenfalls zu den 1475er Nachträgen.

In persönlich-materiellen Angelegenheiten kamen vor Gericht zur Erledigung:

Bestimmung des Zinssatzes für Neubauten und die Einforderung ausstehender Zinse sowie die Sicherstellung von Zahlungen und mit-unter auch das Stellen von Rechnungen. Schon ziemlich ausgebaut waren die rechtlichen Betreibungs- und Pfändungsmassnahmen von Zins- und Kapitalforderungen, welche Funktionen der Ammann bei einem besondern Gebührentarif ausübte. Bereits bestand eine gewisse Rangordnung der Forderungen. Bei Zins- und Lohnforderungen von Dienst für geliehenes Geld betrug die Pfändungsfrist nach dem Ausruf nur drei Tage, bei fahrender Habe sieben Nächte und bei liegenden Gütern 14 Nächte. Dabei endete die Frist beim Sonnenuntergang oder beim Betzeitläuten. Nicht erst heute in den Zeiten der Weltraumforschungen, sondern schon damals hatte der Mond eine wesentliche Bedeutung, wurden doch die vorhin erwähnten Fristen nach Nächten bemessen, da der Wechsel des Mondlaufes in seinen genauen Abständen besser zu erkennen war als der unveränderte Lauf der Sonne. Auffallend ist, dass Lohnforderungen als Vorrang verankert waren, da es nach kirchlicher Auffassung eine Sünde bedeutete, Arbeitslohn vorzuenthalten. Mehrerlös wurde unter Abzug von Ammann- und Weibelohn dem Schuldner zugesprochen. Nicht Verkäufliches gelangte in einem andern Gericht des Vogtes zum Angebot. Pfandverweigerung zog Strafe nach sich, unter Zuzug von Ammann und Vogt. Wer nichts zu verpfänden besass, hatte bei Busse mit dem

sofortigen Wegzug innert acht Tagen zu rechnen.

Unerklärlicherweise fehlten in Burgau und anderen äbtisch erworbenen Gerichten Bestimmungen des Erbrechtes.

Zu den öffentlichen Verpflichtungen und Abgaben gehörte in erster Linie die Leistung eines Tagwens (Frondienst) und zwar waren dazu jährlich Frau und Mann vom Vogtherrn oder seinen Amtsleuten für einen Tag aufgeboten. Wer Vieh besass, hatte dieses dazu zu benützen, die andern mit ihrer eigenen Kraft. Auf Ansuchen der Burgauer wurde der Frondienst am 7. Januar 1661 in Geldwertleistung umgewandelt und war jeweils auf Martini fällig. Wenn es der Vogtherr für nötig fand, konnte er seine Leute für 14 Tage in Kriegsfällen aufbieten. Man darf annehmen, dass unter den sieben Pferden, die mit Rudolf Giel im Burgunderkrieg nach Héricourt zogen, sich auch etliche Burgauer befanden. An Abgaben ist nach alter Sitte das von jeglicher Frau und jedem Mann abzugebende Fasnachthuhn vorab zu erwähnen. Die andern Abgaben (nebst Herrzins und Amtsmannlohn in Form von Gebühren) sind mehr fiskalischer Natur, d.h. Fertigungsgebühren und Tavernenbewilligung.

Bussen und Strafen

Hier unterscheiden wir wiederum zwischen Vergehen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Einzelpersonen. So waren Bussen zu erwarten für Widerhandlungen im Zäunen der eigenen Güter, wie auch über die Grenzen. Das Ausreissen von Marken war strafbar mit Zeugeneinvernahme bei verlorenen Marken. Bei Strafenfolge durften sich die Schweine nur beringt oder in Begleitung eines Hirten frei aufhalten. Bresthaftes und schädliches Vieh war nicht geduldet, und deren Besitzer hatte ebenfalls Strafe zu gewärtigen. Unbewilligter Holzschlag war bei Busse verboten, und es durfte solches auch nicht auswärts verkauft oder verschenkt werden. Die Verweigerung

des Herrenzinses (als Steuer zu betrachten) wurde straffällig, desgleichen die Misshandlung von Boten des Vogtherrn und seiner Amtsleute. Unter Busse kamen schliesslich auch Zuwiderhandlungen am Gemeinmerk, also der gemeinsam benützten Viehweiden.

An persönlichen Vergehen materieller Hinsicht sind aufgezeichnet: Lidlohn (Arbeitslohn für Dienstleute), Raub und Frevel in Haus und Hof, sowie das eigenmächtige In Beschlagnehmen und Pfänden. Überhängende Bäume und Früchte kannten bereits ihren rechtlichen Schutz. Schliesslich sei in diesem Abschnitt erwähnt, dass es bei Busse untersagt war, alte erledigte Gerichtsfälle neu aufzuziehen.

Straffällige Vergehen unter den Gerichtsinsassen werden genannt: Das Auffordern zum Lügen, das ungebührliche Ins-Haus Laufen bei Tag oder Nacht zur Benützung als Herberge, das Messerzücken (mit und ohne Tötlichkeit), das Werfen und Schiessen, der bewaffnete Angriff und das Verursachen von Friedensbruch, Faustschlag und Misshandlung. Dabei ist zu beachten, dass Tötlichkeiten mit Körperverletzungen und Blutvergiessen wesentlich strengere Strafen nach sich zog. Gefährdung von Leib und Leben kam beim Landgericht (in Lichtensteig) zur Verurteilung.

Für Bussenfälligkeiten war Sicherstellung für einen Monat angeordnet, unter Androhung von Gefängnisstrafe bei unbezahlten Bussen. Die Höhe der Bussen bewegte sich vor diesem Gericht bis zu 10 Pfd., je nach Art des Vergehens, was immerhin nach heutigem Geldwert umgerechnet etwa 300 Franken ausmachte. Da Vergleiche mit den damaligen Geldwerten nicht leicht möglich sind, verzichten wir auf Aufzählung der verschiedenen Geldbussen. Gefängnisstrafen kamen eigentlich vor diesem Gericht nur bei Verweigerung von Bussenfälligkeiten in Frage. An das höhere Gericht bestand die

Möglichkeit der Appellation. Die Bussengelder fielen zur Hauptsache in die Taschen des Vogtes, teils aber wurden sie auch dem Kläger zugesprochen. In verschiedenen Fällen hatte die Frau eine Vorzugsstellung, so z.B. beim Frondienst.



Wappen der Gielen von Glattburg

Am Schluss der Öffnung wurden bei beidseitigem Einverständnis Änderungen zur «Mehrung der Gerechtigkeit» vorbehalten. Die ersten Nachträge erfolgten bereits 1475, die wir vorstehend berücksichtigt haben. Dann wurde im November 1478 eine Kommission wegen dem Zäunen der Liegenschaften und wegen des Holzschlages gebildet. Eine wesentliche Änderung erfuhr die Öffnung am 7. Januar 1560, als die Verteilung der «Gemeinmerk» auf die einzelnen Hofstätten vorgenommen wurde. Nach seinerzeitigen Aufzeichnungen bestanden drei solche gemeinsam benutzte Weiden, deren Örtlichkeit aber wegen Verschwinden einiger Flurnamen nicht mehr genau bestimmt werden kann. Ein Teil davon blieb allerdings noch bestehen. Gleichzeitig wurde ein Bauverbot erlassen, um es bei den jetzt

neugebauten Hofstätten bewenden zu lassen, vermutlich zur Sicherstellung des Bodens für landwirtschaftliche Nutzung. Dies erhellt auch die Tatsache, weshalb der Weiler Burgau seit Jahrhunderten nur spärliche bauliche Erweiterungen erfuhr. Damals scheinen durch den allmählichen Einzug der Leinenweberei die ersten Webkeller entstanden zu sein, wie solche noch heute in den meisten Häusern von Burgau festzustellen sind. Als weitere Änderung der Öffnung ist die Umwandlung des erwähnten Frondienstes von Nature in Geldwertleistung vom 7. Januar 1661 zu nennen.

Der Schritt in die Neuzeit

Das Weltgeschehen machte auch vor unsern Gemarken nicht halt. Als einschneidendes Merkmal nennen wir die Französische Revolution von 1798, der in rascher Folge die verschiedenen staatlichen Erneuerungen mit der Bildung des Kantons Säntis und St. Gallen folgten. Alte Ordnungen wurden durch neue abgelöst. Damit war auch das Wirken der Burgauer Gerichtsordnung für immer besiegelt. So kam es, dass am 30. Januar 1807 der Gerichtsstab, «da er durch die statsumwelzig nicht mehr hatte genützt»,

verkauft und der Erlös unter Abzug des neunjährigen Aufbewahrungslohnes den Schulen von Burgau und Egg verteilt wurde. Erst im Jahre 1826 organisierte sich auf Veranlassung der sanktgallischen Regierung eine Korporation und nahm verschiedene öffentliche Aufgaben wieder auf, die sie in diesem kleinen Raum bis zur Verschmelzung mit der Politischen Gemeinde Flawil unter den verschiedensten Umständen erfüllte. Manche Grundzüge alter Rechte vergangener Jahrhunderte lösten sich auf und fanden in andern Formen der neuen Gesetzgebung ihren Weg in unsere Tage. Diesen Spuren nachzugehen und den Sinn unseres nähern Geschehens zu ergründen, gab nicht allein der Anlass des Gedenkens «500 Jahre Burgauer Öffnung», sondern entsprang einem inneren Bedürfnis des Verfassers. Er gedenkt dankbar all jener, die in mühsamer Arbeit viele nützliche Quellen zusammentrugen und wertvolle Literaturen verfassten. Ehrlicher Weise müssen wir zugeben, dass man sich dabei mit fremden Federn schmückt, die schon das Wappen der Gielen von Glattburg zierten.

Oskar Wehrlin